

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Stadt Gaggenau
Landkreis Rastatt
Wahlkreis Nr. 273

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. 1)
2. Die Stadt Gaggenau ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die 10 Briefwahlvorstände (BW I bis X) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr in der Jahnhalle Gaggenau, Eckenerstr. 1, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gaggenau, den 02. September 2021



Christof Florus
Oberbürgermeister

Flurneuerung im Bereich Bischweier geplant

Interessierte Bürger können sich bei einem Informationsabend in Bischweier über den aktuellen Sachstand informieren und sich in Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenfeldern einbringen.

Seit einigen Jahren ist immer mal wieder die Rede von einem Flurneuerungsverfahren im Bereich Bischweier und Oberweier. Dabei wären mögliche Ziele des Verfahrens eine bessere Erschließung der Feldflur und die Förderung bzw. Entflechtung der unterschiedlichen Interessenslagen von Landwirtschaft, Erholung und Naturschutz.

Nach ersten Überlegungen und einer ökologischen Voruntersuchung, möchte das Landratsamt Rastatt, untere Flurbereinigungsbehörde, diese Gedanken und Ergebnisse interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorstellen.

Dazu laden die Gemeinde Bischweier und die untere Flurbereinigungsbehörde zu einer Bürgerinformationsveranstaltung am **Dienstag, 14. September 2021, um 18 Uhr** in die Markthalle, Raumentaler Straße 15, 76476 Bischweier ein.

Nach der Vorstellung der ersten Ideen haben interessierte Bür-

gerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich an Themen wie Freizeit, Naturschutz, Landwirtschaft oder Landschaftspflege aktiv an der Planung zu beteiligen. Dazu ist angedacht, Arbeitsgruppen zu bilden, die unter amtlicher Leitung in den nächsten Monaten tagen sollen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen fließen anschließend in die Gesamtplanung ein.

Bitte aufgrund der Corona-Pandemie beachten:

1. Um den Zuhörerkreis möglichst klein zu halten, sollten interessierte Eigentümer möglichst alleine (ohne Partner) kommen.

2. Damit entsprechende Vorsichtsmaßnahmen umgesetzt werden können, ist eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 07222 381-3483 (Hr. Baumann) oder E-Mail: j.baumann2@landkreis-rastatt.de bis zum 13. September 2021 **erforderlich**.

3. Beim Betreten der Halle und während der Veranstaltung ist ein Mund- und Nasenschutz erforderlich.

gez. Mario Würtz

Leitender Fachbeamter

Landkreis Rastatt

Untere Flurbereinigungsbehörde

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung in Baden-Württemberg ab September 2021

Im Jahr 2022 wird in Deutschland der nächste Zensus durchgeführt. Der Zensus beinhaltet eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung und wird in allen Mitgliedsstaaten der EU turnusmäßig durchgeführt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten.



Die Erhebung ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben.
Foto: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Einwohnerzahl notwendig. Bereits in diesem Jahr nimmt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg im Rahmen der Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) für den Zensus 2022 Kontakt mit einem Teil

der Eigentümer, Verwaltungen von Gebäuden mit Wohnraum beziehungsweise Wohnungen in Baden-Württemberg auf. Diese Vorbefragung dient der Überprüfung der vorliegenden Daten zu Gebäuden und Eigentumsverhältnissen hinsichtlich Qualität und Aktualität. So wird sichergestellt, dass die Angaben zu den auskunftspflichtigen Personen sowie zu den Gebäuden und

Wohnungen zur GWZ im Jahr 2022 korrekt vorliegen und die Belastung aller Beteiligten dadurch minimiert wird. Die Entscheidung bezüglich der Auswahl der Auskunftspflichtigen zur Vorbefragung 2021 hängt von Struktur und Aktualität der Daten ab, die dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorliegen. Rund eine Million ausgewählte Eigentümer beziehungsweise Ver-

waltungen erhalten im September 2021 ein Anschreiben mit Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen und werden gebeten, Auskünfte zu ihrem Gebäude oder ihrer Wohnung zu erteilen. Die maximal elf Fragen der Vorbefragung 2021 können schnell und einfach beantwortet werden. Dies nimmt nur etwa fünf bis zehn Minuten in Anspruch. Wer zur Vorbefragung 2021 kein Schreiben erhält, wird erst zur GWZ 2022 befragt. Die GWZ 2022 wird als flächendeckende Erhebung durchgeführt, bei der Eigentümer beziehungsweise Verwaltungen aller Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen befragt werden.

Informationen unter: <https://www.zensus2022.de/DE/Wer-wird-befragt/Vorbefragung-gebäude-und-wohnungszählung.html>

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Erweiterung der Kläranlage Gaggenau

Der „Abwasserverband Murg“ erweitert seine Kläranlage und erhält dafür vom Land einen Zuschuss von 1,2 Millionen Euro. Mit dem Bau einer neuen Verfahrensstufe sollen in Zukunft Spurenstoffe bei der Abwasserreinigung beseitigt werden.

Umweltministerin Thekla Walker spricht von einer „wichtigen Investition in die Trinkwasserversorgung und in den Gewässerschutz“. Denn kommunale Kläranlagen mit konventioneller Reinigung könnten Spurenstoffe – insbesondere Arzneimittelrück-

stände wie Antibiotika, Mittel mit hormonellen Wirkungen, Psychopharmaka oder Beta-blocker – nur zu einem kleinen Teil entfernen, da sie auf Kohlenstoffabbau und Nährstoffelimination ausgelegt sind. „Das Erweitern der Kläranlagen mit einer vierten Reinigungsstufe reduziert den Eintrag dieser Stoffe in unsere Gewässer auf ein Minimum“, betont Walker in Stuttgart.

Nachhaltige und zukunftsorientierte Abwasserbehandlung

„Damit investiert der Abwasserverband Murg in eine nachhaltige und zukunftsorien-

tierte Abwasserbehandlung“, sagt Regierungspräsidentin Sylvia M. Felder. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf rund 6,25 Millionen Euro. Mit dem Zuschuss des Landes wird die Kläranlage Gaggenau auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Hierzu soll die Kläranlage in den nächsten drei Jahren um eine Behandlungsstufe zur Spurenstoffelimination mit Pulveraktivkohle sowie einer nachgeschalteten Filtrationsstufe erweitert werden. „Mit der Erweiterung des Gruppenklärwerks Gaggenau bauen die Betreiber der Kläranlagen

in Baden-Württemberg ihre bundesweit führende Rolle weiter aus, wenn es um das Eliminieren von Spurenstoffen geht“, betont Umweltministerin Thekla Walker. Die Kläranlage Gaggenau ist darauf ausgelegt, das Abwasser von 60.000 Einwohnern zu behandeln. Das Einzugsgebiet umfasst die Stadt Gaggenau mit Freiolsheim, Niederweiler und Oberweiler sowie die Gemeinden Rotenfels, Hörden, Ebersteinburg, Selbach, Michelbach, Sulzbach und Kuppenheim-Oberndorf. Das geklärte Abwasser wird in die Murg eingeleitet.